

Mitteilung des Senats vom 25. August 2009**Stellungnahme des Senats zum „31. Jahresbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz“**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seine nachfolgende Stellungnahme zum 31. Jahresbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Datenschutz (Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2008) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Sicherung der verfassungsrechtlich verbürgten informellen Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger und des Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme sind zentrale politische Anliegen des Senats. Der in den vergangenen Jahren erreichte hohe Datenschutzstandard im Land Bremen konnte auch im Berichtszeitraum gehalten werden, auch wenn es Einzelfälle gab, in denen der Landesbeauftragte berechnigte Kritik übte. Der Senat hat zur Lösung dieser Fälle in Abstimmung mit dem bzw. der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten ergriffen und bekräftigt seine Absicht, dies auch künftig zu tun.

Zu den Einzelheiten des 31. Jahresberichts nimmt der Senat unter Bezugnahme auf die Nummerierung im Jahresbericht wie folgt Stellung:

6. Datenschutz durch Technikgestaltung und -bewertung**6.3 Netzsicherheitskonzept für das Migrationsprojekt bremischer Verfahren nach Dataport**

Das Konzept zu Datenschutz und Datensicherheit bei Dataport wird weiter vervollständigt.

Die vom LfDI im Rahmen eines Qualitätszirkels formulierten grundlegenden Anforderungen zur Erhöhung der Sicherheit wurden in das von Dataport erstellte Konzept aufgenommen. Allerdings sind Teile der Umsetzung (z. B. administrativer stark verschlüsselter Zugriff bei der Administration der bremischen SAP-Windows-Server) von Dataport auf unbestimmte Zeit verschoben worden.

Die Kontrollpflichten der Trägerländer gegenüber Dataport werden von diesen unterschiedlich wahrgenommen. In der von Bremen angeregten Arbeitsgruppe der Trägerländer sollen diese offenen Punkte bearbeitet werden.

6.4 Administrativer Zugang am Dataport-Standort Bremen

Die Senatorin für Finanzen sieht große Vorteile in der Möglichkeit, bremische IT-Verfahren auch standortübergreifend von Dataport administrieren zu lassen. Während des auf den 30. Juni 2009 befristeten Zeitraums ist der dafür erforderliche administrative Zugang nicht freigeschaltet worden, sodass die von der Senatorin für Finanzen bis zum 30. Juni befristete Genehmigung nicht zum Tragen kam. Die Senatorin für Finanzen geht nunmehr davon aus, dass die Freischaltung des administrativen Zugriffs im Zusammenhang mit der Vorlage einer konsolidierten Dokumentation erfolgen kann und dass auf dieser Basis die LfDI eine positive datenschutzrechtliche Bewertung vornehmen kann.

6.5 Active Directory – Modernisierung des E-Mail-Systems der bremischen Verwaltung

Die Senatorin für Finanzen hat mit dem LfDI vereinbart, dass für den Einsatz des neuen Active Directory eine Auditlösung und ein entsprechendes Revisionskonzept in das neue Sicherheitskonzept des bremischen Verwaltungsnetzes eingearbeitet werden soll. Ein Konzept zur Beschreibung und Umsetzung der Überwachung der Tätigkeit der Brekom bei der Administration des Active Directory ist in Auftrag gegeben worden und soll im September 2009 vorgelegt werden.

Die Umsetzung der Anregungen des LfDI für die Analysephase ist erfolgt. Die Analysephase ist noch nicht abgeschlossen. Datenschutzrechtliche Probleme sind nicht aufgetreten.

6.6 Virtuelle Poststelle – rechtsverbindliche elektronische Kommunikation mit der bremischen Verwaltung

Der LfDI hat die Senatorin für Finanzen aufgefordert, die Sicherheitskonzepte für die virtuellen Poststellen der Freien Hansestadt Bremen zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.

Die Senatorin für Finanzen hat zwischenzeitlich die Brekom beauftragt, die entsprechenden Unterlagen für das Housing der Server, auf denen die virtuelle Poststelle betrieben wird, zur Verfügung zu stellen. Die Brekom befindet sich zurzeit in einem Zertifizierungsprozess, der Dienstleistungen betrifft, die die Brekom als Auftragnehmer für die Freie Hansestadt Bremen tätigt. Die Zertifizierungsergebnisse und Dokumentationen werden erwartet. Darauf basierend wird die Dokumentation zur Protokollierung und des Auditings mit bremen online services GmbH & Co. KG geklärt.

6.7 Fernwartung

Die Forderung des LfDI nach einer allgemeinen Richtlinie „Fernwartung“ soll im Zuge der beabsichtigten Standardisierung von IT-Querschnittsaufgaben erarbeitet werden. Hier sind neben Datenschutzfragen auch Fragen der IT-Sicherheit berührt. Für den Zugriff per Fernwartung auf Komponenten im bremischen Verwaltungsnetz wird es daher spezifizierte Regelungen im Rahmen des neuen Sicherheitskonzeptes geben. Das Sicherheitskonzept wird zurzeit in Zusammenarbeit mit der Datenschutz Nord erarbeitet und liegt in Kürze vor. Eine enge Abstimmung mit dem LfDI ist erfolgt und wird bis zur endgültigen Freigabe unter Mitwirkung des LfDI erfolgen.

8. Personalwesen

8.3 Geschäftsverteilungspläne der Finanzämter im Intranet

Der LfDI hat mit Schreiben vom 7. April 2008 an die Finanzämter Bremen-Mitte, -Ost und -West beanstandet, dass die im Intranet der Steuerverwaltung (AIS) veröffentlichten Geschäftsverteilungspläne Personalaktendaten enthalten, deren Veröffentlichung außerhalb der Personalverwaltung unzulässig sei.

Nach Einführung der EOSS-Verfahren zum 1. Oktober 2007 werden die Geschäftsverteilungspläne der Finanzämter mit dem UNIFA-Programm ACUSTIG erstellt. Bei dem Programm ACUSTIG handelt es sich um ein einheitliches EOSS-Pflichtverfahren, das standardisierte Geschäftsverteilungspläne aus den Eingaben der Geschäftsstellen zur Zugriffsberechtigung generiert. Die so erstellten Geschäftsverteilungspläne werden in einen Hauptteil (Teil A) und einem Nebenteil (Teil B) dargestellt. Insbesondere der Teil B enthält Angaben zum Umfang der Teilzeitbeschäftigung, Grund der Teilzeitbeschäftigung/Beurlaubung und Altersteilzeit und wurde deshalb vom LfDI besonders angesprochen.

Die angeschriebenen Finanzämter haben daraufhin den Teil B der Geschäftsverteilungspläne aus dem AIS entfernt und den LfDI hierüber informiert. Darüber hinaus wurde zur Überprüfung der Pfad zu den Geschäftsvertei-

lungsplänen im AIS mitgeteilt und für weitere Rückfragen auf die Senatorin für Finanzen verwiesen.

Mit Schreiben vom 7. April 2009 hat sich der LfDI an die Senatorin für Finanzen gewandt und weitere Daten in den Geschäftsverteilungsplänen der Finanzämter beanstandet. Die Angelegenheit wurde nochmals ausführlich zwischen LfDI und Senatorin für Finanzen erörtert. Es konnte Einvernehmen erzielt werden, welches Datum ein unzulässiges Personalaktendatum oder ein zulässiges Organisationsdatum ist. Für die entsprechende Umsetzung in den Geschäftsverteilungsplänen ist eine Programmanpassung in ACUSTIG erforderlich, die mit dem nächsten Update umgesetzt wird. Die künftig im Intranet eingestellten Teile der Geschäftsverteilungspläne der Finanzämter sind somit in vollem Umfang mit dem LfDI abgestimmt und entsprechen den datenschutzrechtlichen Grundlagen.

9. Inneres

9.1 Unberechtigter Zugriff auf Onlinemelderegister war möglich

Es ist zutreffend, dass in der Vergangenheit ein unberechtigter Zugriff auf das Onlinemelderegisterauskunftsverfahren des Einwohnermeldeamtes Bremerhaven möglich gewesen wäre. Ein unberechtigter Zugriff auf Daten von Bremerhavener Bürgerinnen und Bürger ist wie vom LfDI berichtet tatsächlich jedoch nicht erfolgt. Die Mängel des Verfahrens sind mittlerweile beseitigt. Darüber hinausgehende weitere Änderungsbedarfe des LfDI wurden ebenfalls berücksichtigt.

9.2 Übermittlung von Meldedaten an Adresshändler

Nach § 32 Abs. 1 des Bremischen Meldegesetzes darf Personen, die nicht Betroffene sind, Auskunft über den Vor- und Familiennamen, den Doktorgrad und die Anschriften einzelner bestimmter im Melderegister verzeichneter Personen gegeben werden (einfache Melderegisterauskunft). Eine Zweckbindung – wie beispielsweise für die erweiterte Melderegisterauskunft oder die Gruppenauskunft – gibt es hier ausdrücklich nicht. Daher muss die antragstellende Person auch keinen Grund angeben, wofür die Daten benötigt werden. Im Gegensatz zu den anderen Auskunftsarten ist die einfache Melderegisterauskunft an keine besonderen Voraussetzungen gebunden. Eine vom LfDI vorgeschlagene Zweckbindung und eine damit einhergehende Überprüfung des jeweils angegebenen Zwecks erscheint unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei der Erteilung von einfachen Melderegisterauskünften um ein Massengeschäft handelt, nicht geeignet. Im Rahmen der Schaffung eines einheitlichen Bundesmeldegesetzes ist diese Problematik mit zu überdenken.

9.3 Direktzugriff auf Meldedaten durch Behörden

Der LfDI hält einen Erlass des Senators für Inneres und Sport für nicht rechtskonform und hat ihn aufgefordert, den Erlass aufzuheben. Nach dem Erlass gilt der Vorbehalt einer Regelung durch Rechtsverordnung in § 30 Absatz 4 des Bremischen Meldegesetzes für Datenabrufe durch Behörden innerhalb einer Gemeinde, der die Meldebehörde angehört, nicht. Es ist keine Einigung erzielt worden. Im Rahmen der bevorstehenden Novellierung der Meldedatenübermittlungsverordnung wird die Frage der Auslegung des § 30 Abs. 5 des Bremischen Meldegesetzes mit der LfDI abgestimmt.

9.5 Videoüberwachung der Diskomeile

Der LfDI forderte die Polizei Bremen auf, ein weiteres Hinweisschild auf die polizeiliche Videoüberwachung an der Diskomeile anzubringen. Die erforderliche Beschilderung des überwachten Bereiches ist entsprechend den Anforderungen ergänzt worden.

Zu Beginn der Videoüberwachung konnte der Eingangsbereich des Kontakt- und Beratungszentrums „Tivoli“ durch eine Kamera auf dem Rembertiring eingesehen werden. Der Straßenabschnitt wurde nach einem Hinweis

des LfDI unverzüglich von der Überwachung ausgenommen. Ergänzend ist festzustellen, dass die Überwachung durch die Polizei Bremen sich lediglich auf den Zeitraum von 20.00 bis 8.00 Uhr bezog. Somit erfolgte eine Überwachung des jetzt ausgenommenen Straßenzuges lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Beratungsstelle.

Der technische Fehler bezüglich der Koppelung der Videoüberwachung an das bremische Verwaltungsnetz wurde umgehend behoben.

9.6 Aktualisierte KpS-Richtlinien

Für die neu anzulegenden Speicherungen im Rahmen der Richtlinien für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (KpS-Richtlinien) wird die Vorgabe des LfDI beachtet, dass aufgrund der nicht immer möglichen Verifizierbarkeit keine personenbezogenen Hinweise „psychisch auffällig“ mehr vergeben werden, sondern zukünftig nach ärztlicher Feststellung der personenbezogene Hinweis „psychisch krank“ verwendet wird. Es wird zurzeit noch geprüft, wie mit den vorhandenen Speicherungen zu dem genannten personenbezogenen Hinweis weiter verfahren werden soll. Eine Lösung wird zurzeit mit der Polizei unter Beteiligung der LfDI erarbeitet.

9.7 Internetnutzung bei der Polizei Bremen

Die Polizei Bremen arbeitet zurzeit an einer neuen Konzeption zur Nutzung von Internetzugängen. Künftig soll durch eine Terminal-Server-Lösung ein zentraler Internetzugang eingerichtet werden.

Nach Umsetzung der neuen Konzeption besteht keine Möglichkeit des Herunterladens nicht genehmigter Softwareprodukte sowie des Zugriffs auf externe Datenträger mehr. Bis zur Umsetzung des Terminal-Server-Konzeptes werden die Internetnutzer noch einmal besonders auf die bestehenden Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung hingewiesen.

9.8 PIER

Die vom LfDI geforderte Abgrenzung von Mandanten im System PIER (Polizeiliche Information Ermittlung Recherche) ist umgesetzt worden: Inzwischen wurde für Sexualstraftäter aus dem Verfahren HEADS (Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter) ein eigener Mandant im System PIER eingerichtet. Somit wird zwischen drei Mandanten unterschieden:

- Strafverfahren,
- Straftaten mit operativer Relevanz,
- Straftaten HEADS.

Hierdurch wird eine strikte Abgrenzung der Mandanten erreicht.

Die Abgrenzung der Benutzer erfolgt durch die Vergabe entsprechender Berechtigungen, diese werden von dem „Auftraggeber“ (Sachbearbeiter/Sachgebietsleiter) schriftlich vorgegeben und kontrolliert. Administrative Berechtigungen sind ausschließlich für genau bestimmte Zentralstellen vorgesehen.

Meldungen innerhalb des Systems werden nur entsprechend den administrativen Vorgaben generiert. Es wird sichergestellt, dass keine Meldungen aus den Bereichen HEADS und Staatsschutz an andere Mandanten erfolgen.

Die Polizei Bremen hat inzwischen ein Rahmendatenschutzkonzept vorgelegt, welches die generell geltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz beschreibt. Betreffend der Angaben zur Zugangs- und Zugriffskontrolle, zur Eingabekontrolle und zur Verfügbarkeitskontrolle sind nunmehr entsprechende Verweise auf das Rahmendatenschutzkonzept möglich.

9.9 HEADS

Der Senat verweist auf die Stellungnahme zu Ziffer 9.8.

9.10 ZAKS

Die vom LfDI geforderte Verschlüsselung des auf der Homepage der Zentralen Antikorruptionsstelle (ZAKS) verfügbaren Kontaktformulars ist nicht möglich, da die Homepage der ZAKS mit den von der Senatorin für Finanzen zur Verfügung gestellten KoGIs-Modulen erstellt wurde. An diesen Modulen kann durch den Nutzer (ZAKS) keine Änderung vorgenommen werden. Ein Hinweis auf die generelle Problematik wurde vom Projektbüro KoGIs aufgenommen und die Programmfunktion der Verschlüsselung der E-Mails als Wunsch in die dortige Vorhabenliste übernommen.

Auf der Webseite des Kontaktformulars der ZAKS ist ein Hinweis aufgenommen worden, der auf die vom LfDI angesprochene Problematik hinweist und dem Nutzer die Entscheidung über sein weiteres Vorgehen ermöglicht: Der Hinweis lautet wie folgt: „Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihre Informationen unverschlüsselt an uns übertragen werden und damit mögliche unbefugte Lesezugriffe auf dem Weg zu uns nicht vollkommen ausgeschlossen werden können. Nutzen Sie bei Bedenken unsere Telefonnummer 3 61 - 1 69 69 für ein persönliches Gespräch, oder hinterlassen Sie Ihre Nachricht auf unserem Anrufbeantworter.“

9.12 Eingaben im Bereich der Polizei Bremen und Bremerhaven

Der Forderung des LfDI, dass bei der Fristberechnung für die Löschung kriminalpolizeilicher Daten Fristbeginn der Tatzeitpunkt und nicht der Zeitpunkt der Verurteilung sein muss, ist nachgekommen worden.

Nach den alten KpS-Richtlinien begann die Löschfrist an dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das die Aufnahme von Unterlagen in der KpS begründet hat. Als ein solches Ereignis galten auch Verurteilungen. Zwischenzeitlich hat die Polizei Bremerhaven ebenso wie die Polizei Bremen ihr Verfahren den aktuellen Regelungen angepasst.

9.13 Rechtewahrung in gemeinsam genutzten Laufwerken

Eine vom LfDI geforderte umfassende Protokollierung des organisationsübergreifenden Laufwerkes ist bei der Polizei Bremen zurzeit aus technischen Gründen nicht durchführbar. Aus diesem Grund wird der Ist-Zustand der Berechtigungen mehrmals täglich durch sogenannte Snap-Shots aufgezeichnet.

Mit der LfDI werden Gespräche geführt, um die Möglichkeiten einer Optimierung der Protokollierungen zu erörtern.

9.14 Normenverdeutlichende Gespräche mit Kindern und Jugendlichen

Die Polizei Bremen nimmt keine Datenabfragen bezüglich der Eltern im Rahmen der Vorbereitung normenverdeutlichender Gespräche mit Kindern und Jugendlichen vor.

10. Justiz

10.2 Soziale Dienste bei der Justiz

Eine Anfrage der Sozialen Dienste der Justiz gegenüber dem LfDI aus dem März 2008 hat Unsicherheiten der Bewährungshelferinnen und -helfer bei der Datenübermittlung an öffentliche Stellen oder Privatpersonen gezeigt. Nach Befassung des LfDI baten die Sozialen Dienste ergänzend im Juli 2008 den Senator für Justiz und Verfassung um Unterstützung. Mit Schreiben vom 4. September 2008 hat der Senator für Justiz und Verfassung umfassend Stellung genommen. Weitere Klärungen konnten in einem gemeinsamen Gespräch mit dem LfDI erreicht werden.

Der Senator für Justiz und Verfassung sieht für die Praxis der Bewährungshilfe derzeit keinen weiteren Erörterungsbedarf. Allerdings konnte mit dem LfDI keine Einigung in der Frage erzielt werden, ob Bewährungshelferinnen und -helfer der besonderen beruflichen Schweigepflicht des § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB unterliegen, wenn sie – wie regelmäßig – Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen sind. Nach Auffassung des Senators für Justiz und Verfassung ist dies nicht der Fall. Dem steht die Einbindung der Bewährungs-

helfer in die Behördenstruktur und ihre Pflicht zur Kontrolle der Lebensführung der Probanden entgegen. Verletzungen der Schweigepflicht wären damit allein nach § 203 Abs. 2 Satz 1 StGB strafbar (ebenso: Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes, Auslagerung von Dienstleistungen durch Berufsgeheimnisträger und Datenaustausch zwischen Behörden, 2006, S. 134 f.; Schenk, NSTZ 1995, 67).

Aus Sicht des Senators für Justiz und Verfassung ist die strittig gebliebene Frage eher theoretischer Natur und bedarf für die Praxis der Bewährungshilfe nicht unbedingt weiterer Klärung. Denn eine Strafbarkeit, sowohl nach § 203 Abs. 1 als auch nach Abs. 2, scheidet stets aus, wenn Daten befugt weitergegeben werden. Sollte § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB auch Bewährungshelferinnen und -helfer umfassen, so wäre die Weitergabe von Daten befugt, sobald der Betroffene einwilligt oder die Voraussetzungen eines gesetzlichen Notstandes nach § 34 StGB vorliegen. Insbesondere zur Abwendung einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr wäre eine Datenübermittlung damit zulässig. Verwehrt bliebe nur der Rückgriff auf Vorschriften des Bremischen Datenschutzgesetzes (§§ 12 Abs. 2 Satz 2, 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BremDSG). Trifft Bewährungshelferinnen und -helfer dagegen nur die allgemeine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (§ 203 Abs. 2 Satz 1 StGB), so ist eine Datenübermittlung außer in den Fällen der Einwilligung und des gesetzlichen Notstandes auch zulässig, wenn sie in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bremischen Datenschutzgesetzes erfolgt. Hier sind insbesondere § 13 BremDSG für die Übermittlung an öffentliche Stellen und § 17 BremDSG für die Übermittlung an private Stellen zu nennen. Dem Senator für Justiz und Verfassung sind bisher keine Fälle in der Praxis bekannt geworden, in der es auf die vorgenannte Unterscheidung maßgeblich angekommen wäre.

11. Gesundheit und Krankenversicherung

11.1 Mammografiescreening

Zur Evaluation des Mammografiescreenings ist für die Identifizierung von Intervallkarzinomen ein Abgleich mit den epidemiologischen Krebsregistern der Länder erforderlich. Dieser Abgleich ist in den Krebsfrüherkennungsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen geregelt. Da diese Regelung unzureichend ist, soll eine Änderung bezüglich des Datenflusses zur Evaluation des Mammografiescreenings hier Abhilfe schaffen.

Die Änderung wurde vom Gemeinsamen Bundesausschuss am 21. August 2008 beschlossen, ist aber noch nicht in Kraft getreten: Das Bundesministerium für Gesundheit hatte in einem Schreiben vom 6. Oktober 2008 erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken geäußert und den Gemeinsamen Bundesausschuss um eine Stellungnahme gebeten. Bislang ist noch keine Stellungnahme erfolgt. Der Senat geht davon aus, dass die datenschutzrechtlichen Bedenken ausgeräumt oder diesen nachgekommen wird.

Für einen regelhaften Abgleich der Daten des Mammografiescreenings in Bremen mit Daten aus dem Bremer Krebsregister ist eine Änderung des Bremer Krebsregistergesetzes erforderlich.

Eine solche Gesetzänderung wird erst dann in die Wege geleitet, wenn auf Bundesebene Einigkeit erzielt worden ist. Die LfDI wird frühzeitig in das Änderungsvorhaben einbezogen werden.

12. Arbeit und Soziales

12.1 Prüfung im Sozialzentrum Gröpelingen/Walle

Die Zusammenarbeit mit der BAgiS-Geschäftsstelle West hat sich im Rahmen der Kooperation sehr positiv entwickelt. Es sind sowohl Meldetatabstände als auch Meldewege vereinbart worden.

Eine Löschfrist für Meldungen, deren Hinweise sich nicht bestätigt haben, wurde auf zwei Jahre festgelegt.

Eine Kooperationsvereinbarung mit den niedergelassenen Kinder- und Jugendärzten im Bremer Westen konnte inzwischen unter Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz entwickelt werden.

12.2 BAgIS und ARGE Job-Center Bremerhaven

Die genannten Datenschutzverstöße konnten weitgehend geklärt werden. Gleichzeitig sind Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Fälle in der Zukunft ergriffen worden. Für die ARGE Job-Center Bremerhaven und BAgIS Bremen hat der Datenschutz einen hohen Stellenwert.

In der ARGE Job-Center Bremerhaven hat es im Berichtsjahr drei Fälle gegeben, die mit dem LfDI geklärt worden sind. Zum einen eine unberechtigte bzw. nicht in der Akte dokumentierte Datenweitergabe und zum anderen zwei unberechtigt geöffnete Poststücke. Systematische Verstöße gegen Bestimmungen des Datenschutzrechts sind nicht festgestellt worden und sind auch nicht erkennbar.

Die BAgIS Bremen hat im Einzelnen folgende Lösungen für vom LfDI bemängelte Sachverhalte gefunden:

Den Anforderungen des LfDI zur Anfertigung von Kopien von Kontoauszügen ist nachgekommen worden. Das damit befasste Personal wurde informiert und um Beachtung gebeten.

Große Absenderstempel werden nicht mehr verwendet. Auch hier sind die Geschäftsstellenleitungen im Jahr 2008 im Hinblick auf die Umsetzung instruiert worden. Wegen des kritischen Hinweises zur Erhebung und Speicherung von für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlicher Daten, z. B. zum Gesundheitsfragebogen, wurde das Personal des Integrationsbereichs nochmals auf das richtige Verfahren hingewiesen. Zum Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten in Beratungszimmern hat der – aufgrund der gemeinsamen Trägerschaft des Bundes und der Kommunen für die ARGen (hier die BAgIS) ebenfalls zuständige – Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) am 25. Juni 2009 Stellung genommen. Wenn ein begründetes Risiko für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht, ist die Anwesenheit von Sicherheitsbeauftragten bei Beratungsgesprächen aus Sicht des BfDI vertretbar. Eine Einwilligung der Kundinnen und Kunden ist dafür nicht erforderlich. Diese Auffassung entspricht auch der bisherigen Handhabung. Dem Schutz vor körperlicher Unversehrtheit muss aus Sicht der Geschäftsführung und auch aus Sicht des BfDI besondere Beachtung geschenkt werden.

Bezüglich der Datenerhebung bei der swb ist in konstruktiver Zusammenarbeit mit dem LfDI ein Verfahren der Kooperation entwickelt worden, das den Datenaustausch zwischen der BAgIS und den swb unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Aspekte gewährleistet.

13. Bildung und Wissenschaft

13.1 Videoüberwachung in Schulen

Die überwiegende Zahl der dem Senat auf Nachfrage gemeldeten Videoüberwachungsanlagen wurde von Schulen nach Beratung durch die Polizei, den bauenden Betrieben und Sicherheitsdienstleistern geplant. Die Schulen haben die seit 2004 von der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle gegebenen Hinweise zur Grundlage ihrer Entscheidung genommen, welche auch die datenschutzrechtliche Situation erläutern. Leider wurde in fast allen Fällen versäumt, die notwendige Verfahrensbeschreibung zu erstellen und den behördlichen Datenschutzbeauftragten im Rahmen der Vorabkontrolle zu beteiligen. Inzwischen ist eine Handlungshilfe für die Schulen erstellt worden. Auf dieser Grundlage werden von den Schulen den Vorgaben des § 20 BremDSG entsprechende Verfahrensbeschreibungen und öffentlich auszulegende Anweisungen erstellt, gegebenenfalls werden notwendige Veränderungen vorgenommen.

Dort, wo neue Überlegungen zur Videoüberwachung angestellt werden, stellt der Senat eine Vorabkontrolle sicher.

13.2 Übermittlung von Erstklässlerdaten an Bremer Tageszeitung

Nach Prüfung der Rechtslage wird die Elternbriefaktion bereits aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht mehr durchgeführt.

15. Finanzen

15.1 Xpider

Das Datenmaterial aus Xpider ist nach wie vor nur bedingt verwertbar. Gleichwohl wird derzeit durch die Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle daran gearbeitet, die Steueraufsicht im Internethandel zu verbessern. In diesem Zusammenhang werden dann auch die Xpider-Daten, soweit möglich, ausgewertet.

15.2 Steueridentifikationsnummer

Die Vergabe der Identifikationsnummer ist gesetzliche Aufgabe des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt). Die Meldebehörden haben dem BZSt die zur Erteilung notwendigen Meldedaten zu übermitteln.

Die Senatorin für Finanzen hatte daher keine Einwirkungsmöglichkeit auf die versendeten Schreiben. Die Ausführungen des LfDI, dass veraltete Daten zur Adressierung verwendet wurden, werden aus Sicht der Senatorin für Finanzen bestätigt. Erschwerend kommt hinzu, dass vom BZSt fälschlicherweise die Postfächer der Finanzämter und nicht die Postfächer der Meldebehörden als Rücksendeadresse verwendet wurden. Die nicht zustellbaren Briefe wurden daher unnötigerweise an nicht zuständige Dienststellen zurückgegeben.

Aufgrund der erfolgten Softwareüberarbeitung und Datenaktualisierung ist zukünftig nicht mehr mit derartigen Problemen zu rechnen.

15.3 Auskunftsanspruch in der Finanzverwaltung

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. März 2008 hat den Auskunftsanspruch der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Finanzbehörden gemäß § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes bestätigt. Nach eingehenden Erörterungen auf Fachebene hat das Bundesministerium für Finanzen in einem Schreiben vom 17. Dezember 2008 die höchstrichterliche Rechtsprechung konkretisiert. Dieses lag dem LfDI bei Redaktionsschluss seines Berichtes noch nicht vor. Die Problematik ist für eine weitere Erörterung in den zuständigen Fachgremien vorgesehen.